Turngemeinde Münster von 1862 e.V.

Finanzordnung der Fechtergilde

I. Förderung

Aufwendungen für die Teilnahme an Westfälischen Meisterschaften und Deutschen Meisterschaften und den für die Teilnahme daran erforderlichen Qualifikationsturnieren sowie an entsprechenden Mannschaftsturnieren oder die Betreuung der Teilnehmer werden nach folgender Maßgabe gefördert. Nicht gefördert werden die Teilnahme oder die Betreuung der Teilnehmer an im Ausland ausgetragenen Turnieren.

1. Sportfechter

a. Allgemeine Voraussetzungen

Die Aufwendungen der am Turnier teilnehmenden Fechter werden gefördert, wenn die Turnierteilnahme vom Spartenleiter oder einem Sportwart befürwortet wird.

b. Fahrtkosten

Fahrtkosten für Fahrten mit dem PKW werden pauschal mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer erstattet. Wird notwendigerweise ein Geräteanhänger mitgeführt, erhöht sich die Pauschale um 0,10 €. Für Klein- oder Minibusse beträgt die Pauschale bei entsprechender Mitfahrerzahl 0,60 €.

c. Startgelder

Angefallene Startgelder werden erstattet.

d. Übernachtungskosten

Erforderliche Übernachtungskosten werden in Höhe von höchstens 30,00 EUR pro Übernachtung erstattet.

e. Antrag

Eine Kostenerstattung erfolgt nur, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach dem Entstehen der Aufwendungen unter Verwendung des vorgegebenen Formulars schriftlich oder in elektronischer Form beim Finanzwart der Sparte geltend gemacht wird. Für die Erstattung von Startgeldern oder Übernachtungskosten ist ein schriftlicher Nachweis der Aufwendungen erforderlich.

2. Kampfrichter und Turnierbetreuer

Für Kampfrichter und Turnierbetreuer gelten die Regelungen zu Ziff. 1 entsprechend mit Ausnahme von Ziff. 1.c.

3. Einzelfallregelung

Die Spartenleitung kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine weitergehende Förderung bewilligen, wenn dies im Interesse der Sparte ist.

II. Waffenersatz

Wird während des Trainings von Fechtern mit Turnierreifeprüfung oder auf Turnieren eine ausgeliehene Vereinsklinge abgebrochen, muss der Fechter die Neuanschaffungskosten übernehmen.